



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-amt (GHR und LBS) vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-amt (GHR und LBS) vermittelt werden

Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-amt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Februar 2026 die folgende erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen, vom 13. März 2025 (Leuphana Gazette 36/25 vom 24. März 2025), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 10. April 2026 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-amt (GHR und LBS) vermittelt werden wird wie folgt geändert:

- (1) Anlage 1 Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 2) wird für den TOEFL-iBT-Test unter „Ergebnis/Abschluss mindestens“ ergänzt um:
„bzw. mindestens Band 3,5 in allen Bereichen“
- (2) Anlage 1a Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 2a) wird für den TOEFL-iBT-Test unter „Ergebnis/Abschluss mindestens“ ergänzt um:
„bzw. mindestens Band 4,5 in allen Bereichen“

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-amt (GHR und LBS) vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen, vom 13. März 2025 (Leuphana Gazette 36/25 vom 24. März 2025) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

— ersten Änderung vom 18. Februar 2026 (Leuphana Gazette Nr. 40/26 vom 13. April 2026) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum ersten Fachsemester im „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen am College der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen höheren Fachsemestern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 1. die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 2. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 3. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.³Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 2a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des

bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

1. die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.

⁴Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 2 bzw. § 2a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4 Zulassungsanspruch

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 160
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7,0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	50 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	60 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 10 Punkte Listening: 13 Punkte Speaking: 18 Punkte Writing: 15 Punkte bzw. mindestens Band 3,5
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	
Zeugnis Abschluss Studienkolleg	Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch

ANLAGE 1a**Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 2a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edi- tion ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte bzw. mindestens Band 4,5
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in aus- schließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abge- schlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

